

Lesefassung

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB vom 09.02.1999 (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), erlässt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Bürgerschaftsbeschluss Nr. B1015-50/99 vom 26.01.1999, geändert mit Beschluss Nr. B 424-21/11 vom 12.12.2011 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen und während der Planaufstellung nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB) sind gem. §§ 1, 1a, 9 und 135a ff. BauGB Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Eingriffsregelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen hat ein Ausgleich zu erfolgen.

In einem Bebauungsplan und in einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind Festsetzungen zu treffen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind („Eingriffsgrundstücke“), oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung als auch in einem anderen Bebauungsplan auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken zugeordnet sind, soll die Universitäts- und Hansestadt Greifswald diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist.

Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in der nachfolgenden Satzung die Grundlage geschaffen, eine Zuordnung der Kosten vorzunehmen und diese auf die betroffenen Grundstücke umzulegen.

§ 2 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 3

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten beispielhaften Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen beispielhaften Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 4

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 3 und 4 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauN-VO) verteilt.

Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als Grundstücksfläche.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde.

Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides sind die Vorhabenträger, die Eigentümer der Grundstücke auf denen die Vorhaben durchgeführt werden, die Erbbauberechtigten der Grundstücke auf denen Vorhaben durchgeführt werden, die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Inhaber eines Erbbaurechtes an einem Erbbaurecht. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Sondereigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 8 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 9 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 10 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden.
Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 14.12.2011

gez.

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 14.12.2011 im Internet unter www.greifswald.de öffentlich bekannt gemacht)